

126. 1. Genügt im Falle des §. 255 Abs. 2 St.P.O. für den Vertreter des Gutachtens eine Verweisung bzw. Berufung auf den von ihm als Mitglied der Behörde geleisteten Eid?

St.P.O. §. 79.

2. Zur Berechnung der Antragsfrist bei festgestellter fortgesetzter Nachbildung eines geschützten Modells.

St.G.B. §. 61.

Gesetz betr. das Urheberrecht an Mustern v. 11. Januar 1876 §. 14 (R.G.Bl. S. 13). Gesetz betr. das Urheberrecht an Schriftwerken v. 11. Juni 1870 §. 35 (R.G.Bl. S. 347).

III. Straffenat. Ur. v. 29. Januar 1881 g. H. Rep. 3450/80.

I. Landgericht Plauen.

Aus den Gründen:

„Angeklagter hat die von ihm behauptete Verletzung des §. 79 St.P.O. allein auf die Behauptung gestützt, es stehe nicht fest, sei auch im Thatbestande des Urteils nicht festgestellt, daß der in der Hauptverhandlung vernommene Sachverständige Professor R. für Gutachten der betreffenden Art im allgemeinen beeidigt sei. Nach dem Protokolle „ist der Sachverständige auf den von ihm im allgemeinen geleisteten Eid verwiesen und sodann vernommen“. Die Rüge ist unbegründet. Nach der Instruktion für die gewerblichen Sachverständigenvereine werden die Mitglieder der Vereine als Sachverständige ein für allemal gerichtlich vereidigt. Der vernommene Sachverständige gehört diesem Vereine an, ist also auch als allgemein für die Erstattung von Gutachten der betreffenden Art beeidigt zu betrachten. Überdies ist er aktenmäßig nach §. 255 St.P.O. von der kollegialen Fachbehörde auf Ersuchen des Gerichts zur Vertretung eines schon vorher von der Behörde erstatteten schriftlichen Gutachtens abgeordnet worden, und kann bei dieser Sachlage sein mündliches Gutachten als eine Funktion betrachtet werden, auf welche sich sein Eid als Mitglied der Behörde mitbezieht. Es genügt daher für den Sachverständigen unter allen Umständen eine Berufung auf den von ihm im allgemeinen geleisteten Sachverständigeneid. Eine solche Berufung ist nun freilich nicht erfolgt, vielmehr nur eine Verweisung des Sachverständigen auf den von ihm im allgemeinen geleisteten Eid. Eine hierauf gestützte Rüge, welche für begründet hätte erachtet werden müssen, ist jedoch nicht erhoben worden.

Teilweise begründet ist die wegen Verletzung des §. 14 des Gesetzes vom 11. Januar 1876, des §. 35 des Gesetzes vom 11. Juni 1870 und des §. 61 St.G.B.'s erhobene Beschwerde. Es ist festgestellt, daß Angeklagter seit April 1879 bis April 1880 „in fortgesetzter Handlung“ ein geschütztes Muster fahrlässig nachgebildet hat, daß der Verletzte bereits in den letzten Monaten des Jahres 1879 Kenntnis von der Verletzung und der Person des Thäters erlangt, daß er dessenungeachtet aber erst unter dem 1. April 1880 Strafantrag gestellt hat. Das Instanzgericht erachtet den Antrag für rechtzeitig, „weil festgestellt sei, daß Deponent bei Stellung des Strafantrages Kenntnis davon gehabt habe, daß Angeklagter noch immer Nachbildungen des geschützten Musters in der Absicht der Verbreitung vornehme, hiernach aber der Strafantrag bezüglich der gesamten fortgesetzten strafbaren Thätigkeit als rechtzeitig erfolgt anzusehen sei“. Diese Erwägung des Gerichts ist der vorliegenden Feststellung gegenüber nicht zutreffend. Der Instanzrichter hat nicht ein einziges untrennbares Thun festgestellt, sondern, obgleich es sich um ein kulposes Delikt handelt, „Fortsetzung“ statuiert, und diese Feststellung ist für den Revisionsrichter maßgebend, zumal Verletzung des materiellen Gesetzes nicht gerügt worden ist. Es handelt sich also um eine Mehrheit zeitlich getrennter Akte, von denen jeder einzelne allein schon die zum Thatbestand des Deliktes gehörigen Merkmale vollständig enthält, die aber der Instanzrichter, wohl in der Annahme, daß in den erneuerten Entschließungen und Thätigkeitsakten dieselbe Willensbestimmung sich verwirklicht habe, zu der juristischen Einheit des fortgesetzten Vergehens zusammenfassen zu sollen glaubte. Der zum Strafantrag Berechtigte hatte mit dem Tage, seit welchem er Kenntnis von der gesetzwidrigen Nachbildung seines Musters und von der Person des Thäters erhalten, in der Lage sich befinden, auf dessen Bestrafung anzutragen. Daraus folgt nun zwar nicht, wie die Revision meint, daß der Antragsberechtigte, wenn er in Bezug auf einen Teil der sein Recht verletzenden Thätigkeitsakte die Antragsfrist veräußerte, seines Antragsrechtes auch in Beziehung auf die erst später vorgefallenen Akte, hinsichtlich deren er erst, nachdem sie existent und ihm bekannt geworden waren, eine Entschließung über die Beantragung der Verfolgung fassen konnte, verlustig ging. Auf der anderen Seite aber konnte auch nicht zu seinen Gunsten die Antragsfrist dadurch verlängert werden, daß dieselbe Person weitere Handlungen begangen hat, die ihn zur

Stellung des Strafantrages berechtigten. Bei der Beurteilung der von der Berechnung der Antragsfrist abhängigen Verfolgbarkeit sind die einzelnen rechtsverletzenden Akte je für sich zu würdigen. Vom Standpunkte des Instanzrichters aus mußten daher die über drei Monate vor dem Antrage zurückliegenden Handlungen unberücksichtigt bleiben. Das Gegenteil ist aber erfolgt. Angeklagter ist wegen seiner gesamten Thätigkeit in betreff der Nachbildung eines geschützten Modells verurteilt und die Strafe ist aus diesem Gesichtspunkte bemessen worden.“